VERORDNUNGSBLATT

der Bezirkshauptmannschaft Güssing

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 15.05.2025

03. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Güssing betreffend Vorbeugungsmaßnahmen gegen Waldbrände

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 15.05.2025, mit welcher Vorbeugungsmaßnahmen gegen Waldbrände angeordnet werden.

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Güssing das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der in § 40 Abs. 2 des Forstgesetzes zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt am 31. Oktober 2025 außer Kraft.

§ 3

Übertretungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs.1 lit. a) Z. 17 des Forstgesetzes 1975 dar und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro geahndet.

Güssing, am 15.05.2025 Die Bezirkshauptfrau: Mag. Dr. Nicole Wild, MBA

